



28. Juni 2023

Motion

von Ann-Catherine Nabholz (glp)
und Moritz Bögli (AL)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater (AS 444.200) dahingehend ändert, dass der Stadtrat dem Gemeinderat spätestens 12 Monate vor Beginn der Förderperiode die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge zur Genehmigung unterbreiten muss, um damit die Planungssicherheit der für die folgende Förderperiode berücksichtigten Institutionen zu erhöhen.

Begründung:

Die erstmalige Vergabe von Konzeptförderbeiträgen gemäss dem neuen Fördersystem für die freie Szene hat aufgezeigt, dass sie die Planungssicherheit der Institutionen erheblich beeinträchtigt. Die sich bewerbenden Institutionen mussten zwar davon ausgehen, dass ihre Konzepte nicht berücksichtigt werden und sie keine Förderbeiträge erhalten. Die Unsicherheit bleibt aber auch bei denjenigen Institutionen bestehen, die von der Jury als förderungswürdig beurteilt wurden. So ist den Jurybeurteilungen zu entnehmen, dass diese einige Konzepte zwar als förderungswürdig erachtete sie aber nicht «in einem angemessenen Verhältnis zu den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen und zum Anteil des Gesamtkredits von 3,9 Millionen Franken» stünden, weshalb der Betrag entsprechend angepasst werden musste.

Konkret bedeutet das für die Institutionen, dass sie ihre Konzepte aktualisieren und entsprechende Vereinbarungen (Art. 17 der Verordnung Konzeptförderung) mit der Stadt abschliessen müssen. Selbst wenn der Gemeinderat innert der vorgesehenen Frist von drei Monaten (Art. 16 Abs.3 der Verordnung Konzeptförderung) die Vorlage des Stadtrats vorbehaltlos genehmigt, hat die Weisung 2023/173 vom 5. April 2023 betreffend Genehmigung der sechsjährigen Förderbeiträge für die Konzeptförderperiode 2024-2029 einen sehr kurzen Planungshorizont (max. fünf Monate) der betroffenen Institutionen zur Folge. Nachdem die Institutionen ein Verfahren durchlaufen haben, das mit vielen Ungewissheiten verbunden ist, erachten wir diese zusätzliche Belastung und die damit verbundene Planungsunsicherheit als unangemessen. Die Verordnung (AS 444.200) sollte daher mit Blick auf die nächste Konzeptförderperiode (2030-2035) angepasst werden.